



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2022/04823**
Datum: 01.11.2022
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: EB Arbeitsförderung
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Betriebsausschuss Eigenbetrieb für Arbeitsförderung	12.12.2022	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	13.12.2022	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	14.12.2022	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	21.12.2022	öffentlich Entscheidung

Betreff: Wirtschaftsplan 2023 des Eigenbetriebes für Arbeitsförderung (EfA)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stimmt dem Wirtschaftsplan 2023 des Eigenbetriebes für Arbeitsförderung der Stadt Halle (Saale) in vorliegender Fassung zu.

Wirtschaftsplan 2023:

Erfolgsplan

Gesamterträge 6.893.763,00 EUR
Gesamtaufwendungen 6.893.763,00 EUR

Vermögensplan

Gesamteinnahmen 46.717,00 EUR
Gesamtausgaben 46.717,00 EUR

Im Wirtschaftsplan 2023 sind Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen sowie Kassenkredite nicht vorgesehen.

Katharina Brederlow
Beigeordnete

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

Aktivierungspflichtige Investition

ja

nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Folgen bei Ablehnung

Wegfall von Maßnahmeplätzen für langzeitarbeitslose Leistungsberechtigte nach SGB II

A	Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Ergebnisplan	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (gesamt)	2023	1.994.000,00	1.57104
Finanzplan	Einzahlungen (gesamt)			
	Auszahlungen (gesamt)			

B Folgekosten (Stand:		ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (ohne Abschreibungen)			
	Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan
Wenn ja, Stellenerweiterung:

ja

nein

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:

ja

Gleichstellungsrelevanz:

ja

Klimawirkung:

positiv

keine

negativ

Begründung:

Der Eigenbetrieb für Arbeitsförderung (EfA) der Stadt Halle (Saale) hat gemäß § 16 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG) auf Grund seiner Sonderstellung in der Haushaltswirtschaft der Stadt Halle (Saale) einen eigenen Wirtschaftsplan aufzustellen.

Der Wirtschaftsplan wurde unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe des Landes Sachsen-Anhalt sowie des Handelsgesetzbuches erstellt.

Der Wirtschaftsplan wurde auf Grundlage des Stadtratsbeschlusses vom 28.08.2019 „Umsetzung von Stellen mit Förderung nach Teilhabechancengesetz, § 16 i des SGB II, in der Stadtverwaltung Halle (Saale)“ (Vorlage VI/2019/04899) sowie der im Wirtschaftsplan 2023 hinterlegten Mittelfristplanung erstellt. Er beinhaltet vollumfänglich die in dieser Vorlage beschlossenen Umsetzungen von Maßnahmen und Projekten am Arbeitsmarkt bis ins Jahr 2027.

Darüber hinaus ist die Richtlinie *über die Gewährung von Zuwendungen zur Regionalisierung der Arbeitsmarktförderung* aus Mitteln des *Europäischen Sozialfonds Plus des Landes Sachsen-Anhalt „REGIO AKTIV“* für den Zeitraum 2023 bis 2028 eingeplant. Dabei sind die Förderteile „Regionale Koordination“ und „Familien stärken - Perspektiven eröffnen“ (FAMICO´s) schon mit einem Beginn im laufenden Geschäftsjahr berücksichtigt.

Familienverträglichkeit:

Die im Wirtschaftsplan umsetzbaren Maßnahmen ermöglichen es dem Grundsicherungsträger für Arbeitssuchende (Jobcenter Halle), nach Gleichstellungsgesichtspunkten gezielt Langzeitarbeitslose mit Kindern einen Arbeitsplatz anzubieten und dem EfA zur Einstellung vorzuschlagen. Der Eigenbetrieb selber kann dann nur aus den vorgeschlagenen förderfähigen Mitarbeiter*innen aussuchen und wird sich in der Regel für die Teilnehmer*innen mit Kind entscheiden. Die Arbeitnehmerbetreuung des EfA unterstützt die Mitarbeiter*innen bei der Organisation der durch die Arbeitsaufnahme entstehenden neuen familiären Situation. Darüber hinaus wird durch das im Gesetz festgeschriebene Coaching sichergestellt, dass die Arbeitnehmer*innen bei der Bewältigung ihrer häuslichen Herausforderungen unterstützt werden.

Zusammenfassung

Eine ausreichende und flexibel ausgestaltete, öffentlich geförderte Beschäftigung ist ein unverzichtbares Element, um arbeitsmarktferne Zielgruppen, Geringqualifizierte bzw. sogenannte „verfestigte Langzeitarbeitslose“, die nicht mehr am Arbeitsmarkt nachgefragt werden, an Beschäftigung teilhaben zu lassen bzw. sie an diese heranzuführen. Teilhabe am Arbeitsmarkt und soziale Teilhabe stehen sowohl im SGB als auch im Grundgesetz gleichberechtigt nebeneinander. Das Optimum an sozialer Teilhabe ist ein regulärer Arbeitsplatz.

Zur Realisierung der Ziele setzt die Stadt Halle (Saale) mit dem Eigenbetrieb für Arbeitsförderung im Jahr 2023 ff. insgesamt mehr als 146 vertraglich gebundene und mehr als 516 nicht vertraglich gebundene Maßnahmeplätze um, die, bei einer durchschnittlichen Größe von 2,3 Personen je Bedarfsgemeinschaft, eine Teilhabe am Arbeitsmarkt sowie eine soziale Teilhabe für ca. 1.500 Menschen in der Stadt Halle (Saale) ermöglichen. Die Stadt Halle (Saale) trägt dabei einen Eigenanteil von derzeit 23 %.

Anlage:

Wirtschaftsplan 2023 des Eigenbetriebes für Arbeitsförderung